Tipps

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **91 (2016)**

Heft [1]: **Wohnen und Nachbarschaft**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FUNDSTÜCK

Gemeinsam auf dem Acker

Miteinander ist nicht nur im Wohnumfeld ein Plus. Das beweist die solidarische Landwirtschaft: Arbeiten Gemüsegärtner und Landwirtinnen direkt mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammen, gewinnen alle. Pionierin war 1978 am Stadtrand von Genf die Gemüsekooperative «Les Jardins de Cocagne». Mittlerweile hat das Modell Schule gemacht, in der Deutschschweiz gibt es über ein Dutzend, in der Westschweiz an die vierzig ähnlicher Projekte, wobei die Konsumenten meist auch selbst Hand anlegen auf dem Feld oder in Produktionsbetrieben. So ist eine politische Bewegung entstanden, die für eine neue Ernährungspolitik, faire Einkommen, ökologische Anbaumethoden und bessere soziale Beziehungen einsteht.

Das Buch «Gemeinsam auf dem Acker» bietet erstmals einen umfassenden Überblick über die solidarische Landwirtschaft. Ein Dutzend Projekte in der ganzen Schweiz werden vorgestellt: von der kleinen Gemüsekooperative bis zum Grossbetrieb, von der Genossenschaftskäserei im Jura bis zum Betrieb in Genf, wo Öl und Teigwaren gemeinsam produziert werden. Daneben gibt es Informationen zu Hintergründen und Entwicklung der Bewegung in der Schweiz und in anderen Ländern und einen Praxisteil mit vielen Tipps für alle, die sich selbst engagieren möchten. Die zahlreichen Farbfotos machen Lust darauf, gleich zur Schaufel zu greifen und loszulegen.

Bettina Dyttrich, Giorgio Hösli (Fotos): Gemeinsam auf dem Acker. Solidarische Landwirtschaft in der Schweiz. Rotpunktverlag, Zürich 2015. 288 Seiten, 38 Franken. ISBN 978-3-85869-667-0.

RECHT

Nachbarschaftszoff

Die liebe Nachbarschaft! Wer hat schon keine Geschichten dazu parat. Meistens gehen sie zum Glück gut aus. Manchmal strapazieren Konflikte das Zusammenleben aber gehörig. Unser Rechtsdienst kennt die weniger schönen Seiten der Nachbarschaft.

Hausordnungen geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Für viele scheint nicht ganz klar zu sein, wie verbindlich diese sind. Was gilt?

Die Hausordnung ist keineswegs bloss ein Stück bedrucktes Papier, dessen Buchstaben geduldig sind. Hausordnungen sind Bestandteil des Mietvertrages und somit verbindlich. Sie definieren den zulässigen Gebrauch der Mietsache meistens recht genau. Das ist vielen gar nicht richtig bewusst. Auch wenn eine Mehrheit in einem Haus sich zum Beispiel darauf geeinigt hat, dass das Musizieren bis spät abends erlaubt ist, kann im Prinzip ein einzelner diese Übereinkunft umstossen, wenn in der Hausordnung das Musikmachen anders geregelt ist. Es ist darum wichtig, dass Mieterinnen und Mieter alle schriftlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Mietvertrag abgegeben werden, auch wirklich lesen.

Worüber streiten Nachbarn am häufigsten, und wie könnten diese Konflikte wirksam entschärft oder vermieden werden?

Der grosse Klassiker ist und bleibt die Waschküche. Dabei geht es meistens um das Nichteinhalten der Waschküchenordnung. Vielen Menschen kommt die Galle hoch, wenn an ihrem Waschtag der Trockenraum immer noch voller Kleider hängt. Wer etwas ändern möchte, soll unbedingt das persönliche Gespräch mit dem Nachbarn suchen. Ein hinterlassener Zettel in der Waschküche kommt meist nicht gut an. Und mit dem Gespräch sollte man keinesfalls so lange zuwarten, bis einem fast der Kragen platzt. Manchmal braucht es auch noch einen zweiten oder dritten Kontakt. Das lohnt sich aber. Schwieriger ist es beim zweiten grossen Konfliktherd, den Gerüchen. Denken Sie an den Grillabend im Sommer, Küchengerüche oder Zigarettenrauch. Hier ist die Lage allerdings klar: Ein Recht auf eine geruchsneutrale Umgebung gibt es nicht. Es ist ohne Frage sehr unangenehm, wenn ein Nachbar mitten in der Nacht auf dem Balkon eine Zigarette anzündet und der Rauch direkt ins eigene Schlafzimmer zieht. Aber das Rauchen auf dem eigenen Balkon kann nicht untersagt werden. Dasselbe gilt für das Grillieren, ausser die Verwaltung schränkt dieses in der Hausordnung ein, was vorkommt.

Wir alle haben schon laute Diskussionen von Nachbarn mitbekommen. Was soll man tun, wenn man das Gefühl hat, dass in der Nachbarswohnung jemand von Gewalt oder Missbrauch betroffen ist?

Da bewegen wir uns natürlich auf heiklem Terrain. Wenn es wirklich akut ist, würde ich nicht zögern, die Polizei zu verständigen. Es gibt aber auch Situationen, die nicht so eindeutig sind, wo man nur den Verdacht hat, dass nebenan Schlimmes passiere. In diesem Fall hilft vielleicht ein Gespräch mit anderen Nachbarn oder man versucht, die Person anzusprechen, von der man vermutet, dass sie in einer unguten Situation ist. Das ist zugegebenermassen nicht einfach, weil man selbst ja am Ende nicht «blöd» dastehen will. Andererseits soll man auch auf sein Bauchgefühl hören und handeln, wenn dieses über einen längeren Zeitraum ungut ist. Und natürlich sollte man gerade in sehr diffizilen Situationen auf die Verwaltung als kompetente Ansprechpartnerin zählen dürfen.

Kann man juristisch belangt werden, wenn man – trotz Verdacht – nicht handelt?

Die Hürde dafür ist sehr hoch. Es ist schon vorgekommen, dass Leute wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt wurden, zum Beispiel bei Unfällen. Dabei spielte aber die konkrete Situation immer eine zentrale Rolle und je nachdem auch die Fähigkeiten und Möglichkeiten der verurteilten Person.

Lic. iur. Martin Bachmann
ist Berater beim Rechtsdienst von Wohnbaugenossenschaften Schweiz.